

## **CHWOLF fordert das Bundesamt für Umwelt auf, bei der Beurteilung der Wolfs-Abschussgesuche die Gesetzgebung einzuhalten**

Am 1. September 2025 beginnt die dritte präventive Regulierungsperiode. Graubünden hat bereits bekanntgegeben, dass sie 2/3 aller Welpen als sogenannte «Basisregulation» schiessen möchten und auch das Wallis hat angekündigt, bis auf 3 Rudel (gesetzliche Mindestvorgabe für das Kompartiment IV) alle Rudel abzuschliessen. Auch weitere Kantone planen Rudelregulierungen.

**CHWOLF erwartet vom Bundesamt für Umwelt (BAFU), dass die Gesuche der Kantone sehr genau geprüft und die Schweizer Gesetzgebung und die internationalen Abkommen dabei strikt eingehalten werden.**

### **Wir fordern im Speziellen:**

- **Keine Rudelregulierungen bei unauffälligen Rudeln**
- **Keine Rudelregulierung, wenn die Herdenschutzmassnahmen im betroffenen Rudelgebiet nicht flächendeckend umgesetzt wurden**
- **Keine Rudelregulierung zur reinen Dezimierung des Wolfsbestandes**
- **Werden völlig ungeschützte Schafe auf den als «nicht zumutbar schützenswürdig» deklarierten Alpen von Wölfen gerissen, dürfen diese Risse nicht dem Abschusskontingent angerechnet werden. Die Wölfe haben keine Herdenschutzmassnahmen umgangen oder überwunden! (Papierschutz ist kein Herdenschutz!)**
- **Dass sich Bundesrat Albert Rösti an seine Worte «es werden nur gefährliche Wölfe geschossen» hält**
- **Dass Internationale Übereinkommen, wie die Berner Konvention, welche bereits im Dezember 2024 ein Dossier gegen die Schweizer Wolfspolitik eröffnet hat, eingehalten und respektiert werden**

### **dafür aber:**

- **Substanzielle und Wirkungsvolle Förderung und Unterstützung von seriös und konsequent umgesetzten Herdenschutzmassnahmen**
- **Die Aufwertung des Hirtenberufs durch eine erweiterte und verbesserte Ausbildung und entsprechender Lohnsicherheit**
- **Dass gesprochene Gelder für «Massnahmen zum Umgang mit dem Wolf» mehrheitlich in den Herdenschutz fliessen, vor allem aber auch bis zu den ausführenden Hirten und Alpbewirtschaftern gelangen und nicht wie aktuell grösstenteils für den Abschuss von Wölfen genutzt werden**
- **Dass die Akzeptanz des Herdenschutzes mit aktiver Aufklärungsarbeit gefördert wird (v.a. Bevölkerung und Tourismus)**

## Denn die angesprochenen Rudelregulierungen wären alles Verstösse gegen die Schweizerische Gesetzgebung!

### Laut Jagdverordnung JSV Art. 4b, Abs b dürfen Rudel reguliert werden:

- 1 zur Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz umgesetzt haben,
- 2 zur Verhütung einer Gefährdung des Menschen, oder
- 3 zur Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestandes an wildlebenden Paarhufern...

### Voraussetzung für eine Regulierung gem. erläuterndem Bericht zur JSV:

"Artikel 7a JSG verlangt explizit, dass die Regulierung erforderlich sein muss, um das Eintreten eines Schadens zu verhindern, sofern dies nicht durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen erreicht werden kann. **Der Gesetzgeber bringt damit klar zum Ausdruck, dass auch bei der proaktiven Regulierung von Wölfen das vorgängige Ergreifen von zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren oder zur Verhütung einer Gefährdung von Menschen als milderes Mittel vorausgesetzt wird.**"

### Begründung zu unseren Forderungen:

- Von unauffälligen Rudeln können auch in Zukunft keine Schäden plausibel begründet werden, welche nicht mit seriös und konsequent umgesetzten Herdenschutzmassnahmen verhindert werden könnten.
- Bedingung für eine Rudelregulierung ist, dass trotz Herdenschutzmassnahmen zukünftige Schäden nicht verhindert werden können. Die meisten Schäden geschehen aktuell in nicht oder ungenügend geschützten Herden (gemäss Jahresbericht Grossraubtiere des Kantons Graubünden aus dem Jahr 2023 waren von den 260 im Kanton GR gerissenen Nutztieren gerade mal 23 (8,6%) ausreichend geschützt. **Über 90% der Risse geschahen somit in nicht oder unzureichend geschützten Herden.**) Und dies ist nicht nur im Kanton Graubünden so. Beim Herdenschutz gibt es somit noch viel Verbesserungspotenzial. Werden in den jeweiligen Rudelgebieten nicht überall seriöse und konsequente Herdenschutzmassnahmen umgesetzt, dürfen keine Rudelregulierungen bewilligt werden.
- Weder das JSG noch die JSV lassen eine Rudelregulierung zur reinen Dezimierung des Bestandes zu
- Auf den von den Kantonalen Behörden als «nicht zumutbar schützbar» deklarieren Alpen können Nutztierhalter ihre Tiere völlig ungeschützt sömmern. Die Tiere gelten auf dem Papier als geschützt. Gemäss JSV muss bei ersten Rissen ein Notfallplan umgesetzt werden, da sonst ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorliegen würde. (gemäss erläuterndem Bericht der JSV: *Die Notwendigkeit zu diesen Notfallmassnahmen ergibt sich aus der allgemeinen Obhutspflicht von Nutztierhaltenden, wonach diese ihre Nutztiere vor Verletzungen durch vorhersehbare Gefahr schützen müssen (Art. 4 TSchG i.V.m. Art 5 und 7 TSchV).*)

Das TSchG gilt jedoch grundsätzlich und nicht erst nach einem ersten Riss. Der Tierhalter verstösst somit gegen das TSchG, wenn er seine Tiere wissentlich in einem Wolfsgebiet völlig ungeschützt sömmert.

Es ist absurd und nicht nachvollziehbar, dass ein Tierhalter mit kantonaler Bewilligung gegen ein eidgenössisches TSchG verstossen kann und im Gegenzug ein geschütztes Tier, das sich völlig arttypisch verhält, geschossen werden darf. Ein Papierschutz ist KEIN Herdenschutz!

- Rudel, die sich unauffällig verhalten oder Wölfe, die sich arttypisch von möglichst einfach zu jagenden Beutetieren (wie ungeschützte Nutztiere) ernähren, sind nicht gefährlich und dürfen gemäss Departements-Chef Bundesrat Albert Rösti nicht geschossen werden.
- Auch wenn der Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention von Anhang II (streng geschützt) in Anhang III (geschützt) herabgestuft wurde, ist die Schweiz verpflichtet einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Für die Schweiz wurde von der IUCN ein Bestand von mindestens 17 Rudel im Alpenraum und 3 Rudel im Jura berechnet. Der vom Bundesrat willkürlich und ohne wissenschaftliche Begründung festgelegte Schwellenwert von mindestens 12 Rudeln, wie es die neue JSV vorsieht, erfüllt die Anforderungen der Berner Konvention für einen günstigen Erhaltungszustand bei Weitem nicht. Die vom Bundesrat festgelegten Schwellenwerte werden von teils Kantonen zudem grundsätzlich als Populations-Zielwerte interpretiert und die Abschusspolitik darauf maximiert! Ein günstiger Erhaltungszustand wird nicht allein durch die Anzahl Rudel pro Fläche definiert, sondern auch über die genetische Vielfalt, die Gesundheit der Population und über artgerechte Lebensbedingungen.  
Wenn nun jedes Jahr flächendeckend und willkürlich bei allen Rudeln eine sogenannte «Basisregulation», mit dem präventiven Abschuss von bis zu 2/3 aller Welpen vorgenommen wird, kann ein günstiger Erhaltungszustand nicht gewährleistet werden. Um eine stabile und gesunde Population zu erhalten, dürfen die Rudel nicht jedes Jahr grundlos von neuem zerschossen und destabilisiert werden.

Willkürliche Abschüsse bringen höchstens eine kurzfristige Beruhigung der lokalen Situation, werden aber keine langfristige und schon gar keine nachhaltige Lösung sein.

Wie eine Langzeitstudie aus Lettland aus dem Jahr 2023 zeigt, ist das Bejagen und die grund- und wahllose Dezimierung der Wölfe als "Wolfsmanagement" keine Lösung für die sichere Nutztierhaltung! Hingegen sollte der Fokus auf den **Herdenschutz als ein zentrales Element eines zeit- und umweltgerechten Wolfsmanagement gelegt werden.** (Studie aus Lettland [„Does Wolf Management in Latvia Decrease Livestock Depredation?“](#))

**Abschüsse zur willkürlichen Regulation und Dezimierung des Bestandes einer geschützten Tierart dürfen nicht zur Normalität verkommen. Wir fordern deshalb generell, dass ein nachhaltiges Wolfsmanagement nicht Verwaltungsgetrieben, sondern wissenschaftsbasiert erfolgen muss und dazu unsere Fachleute aus Wissenschaft und spezialisierten NGOs massgeblich beigezogen werden sollen.**